

Der Versand von Arzneimitteln im Lichte des Verbots der Umsatzbeteiligung

Im Allgemeinen

Die kontinuierliche Digitalisierung und der unaufhaltsame Fortschritt im E-Commerce haben tiefgreifende Auswirkungen auf diverse Wirtschaftssektoren. Auch der Online-Handel mit apothekenpflichtigen sowie verschreibungspflichtigen Arzneimitteln hat daher in den vergangenen Jahren einen bemerkenswerten, wenngleich im internationalen Vergleich zeitlich verzögerten, Aufschwung erlebt. Die bequeme Bestellmöglichkeit und die Zustellung von Medikamenten unmittelbar an die Haustür eröffnen neue Möglichkeiten, um die Gesundheitsversorgung zu optimieren und beschwerliche Wege zur lokalen Vor-Ort-Apotheke zu vermeiden.

Während diese Entwicklungen die Möglichkeiten der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erheblich vervielfältigen, bringen sie auch gewichtige Herausforderungen mit Blick auf die Sicherheit und Qualität der Arzneimittelversorgung mit sich. Neben Informations- und Beratungspflichten gegenüber den Patienten und Kunden, die auch im digitalen Umfeld zu erfüllen sind, wohnen neuen Geschäftsmodellen zu digitalen Vertriebswegen insbesondere Gefahren hinsichtlich des apothekenrechtlichen Verbotes der Umsatzbeteiligung von Dritten an den Umsätzen und Gewinnen einer Apotheke sowie der unzulässigen Zuführung von Patienten/Kunden und der unzulässigen Zuweisung von Verschreibungen inne.

Dies folgt vor allem daraus, dass für die Arzneimittelabgabe im Online-Handel einzelne Tätigkeiten aus der Apotheke ausgelagert werden und nunmehr unter Einbeziehung externer Dienstleister erfolgen, die zum einen nicht unmittelbar dem Organisations- und Überwachungsbereich der Apotheke unterstehen und mit denen zum anderen eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden muss.

Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Artikel soll lediglich erläutert werden, inwieweit Apotheken Schnelllieferdienste überhaupt am Umsatz der Apotheke partizipieren dürfen und welche rechtlichen Grundsätze hier Anklang finden.

Das Verbot der Umsatzbeteiligung ist in § 8 Satz 2 ApoG gesetzlich verankert und wird wie folgt geregelt:

„Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge sind unzulässig.“

Sinn und Zweck des § 8 Satz 2 ApoG ist es, die wirtschaftliche Abhängigkeit des Apothekeninhabers von Dritten zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Inhalte der Apotheke nicht von Dritten für deren eigene wirtschaftliche Interessen genutzt werden. Dritten soll es nicht gestattet sein, an den Umsätzen der Apotheke zu partizipieren. Denn hierdurch kann die Kontroll-, Beratungs- und Überwachungsfunktion des Apothekers gefährdet werden.

Dieses Verständnis ist auch nach hiesigem Dafürhalten grundsätzlich umfassend zu verstehen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Apotheker ist zu schützen, wobei die eigenverantwortliche und ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung stets im Vordergrund steht.

Zu differenzieren ist gleichwohl zwischen Vor-Ort tätigen Apotheken und Apotheken, die Arzneimittel lediglich online vertreiben. Werden Arzneimittel online bestellt, so kommt es Patienten und Kunden dem Grunde nach nicht darauf an, von welcher Apotheke das Arzneimittel verschickt wird. Apotheken Schnelllieferdienste liefern in der Regel nur Arzneimittel von Apotheken aus, die im unmittelbaren Umkreis des Patienten/Kunden zu finden sind. Die Bestellung bei einem Apotheken Schnelllieferdienst kann sich damit konkret auf den lokalen Umsatz der Vor-Ort tätigen Apotheken auswirken, sodass eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Vor-Ort tätigen Apotheke denkbar ist. Bei Bestellungen über die Verkaufsplattform Amazon kann ein lokaler Bezug nicht unmittelbar festzustellen.

Praxishinweis

Die Rechtsprechung verhält sich zur Zulässigkeit der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Apotheke und Schnelllieferdienst noch durchaus uneinheitlich. Gleichwohl sind vertragliche Lösungen denkbar, die eine Gefährdung der Vor-Ort tätigen Apotheke unwahrscheinlich machen und ein zulässiges Verhalten tragen.